

Amtsblatt

für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 10. Januar 2017 | Nummer 1/2017 | 14. Jahrgang

Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeinde Zeuthen vom 24.11.2016 und der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 14.12.2016Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung der Jahreshauptveranlagung zur Grundsteuer im Jahr 2017Seite 8
- Öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“
Bekanntmachung des AufstellungsbeschlussesSeite 9
- Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Kastanienpassage“
Bekanntmachung des AufstellungsbeschlussesSeite 9
- Mitteilung des Sachgebietes Tiefbau: Erneuerung der StraßenbeleuchtungSeite 9
- Termine der BürgermeisterinSeite 9
- ServiceseiteSeite 10

Beschlüsse

Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Zeuthen vom 24.11.2016

Beschlüsse – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-068/2016
Beschluss-Tag: 24.11.2016
Einreicher: *Fraktion CDU, Fraktion SPD, Fraktion DIE LINKE, Fraktion BfZ*

Betreff: **Antrag auf zusätzliche Mittelbereitstellung für das Fischerfest 2017**

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt, einmalig dem Gewerbeverein zusätzlich zu den laufenden Förderungen für das Fischerfest weitere 15.000 EUR für die Ausgestaltung des Fischerfestes 2017 zur Verfügung zu stellen und dieses in den Entwurf des Haushaltsplanes 2017 einzuarbeiten. Dem Gewerbeverein ist hierbei aufzugeben, auf Eintrittsgelder zu verzichten, Ausnahme bildet hierbei das Konzert von Six.

Beschluss-Nr.: BV-069/2016
Beschluss-Tag: 24.11.2016
Einreicher: *Bürgermeisterin, Amt für Kinder, Schule, Soziales und Vereine*

Betreff: **Vergabe IT-Ausstattung – Musikbetonte Gesamtschule „Paul Dessau“ in Zeuthen**

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt, das Los 1 zur Lieferung und Leistung der IT-Ausstattung für die Musikbetonte Gesamtschule „Paul Dessau“ in Höhe von 22.0303,70 € an den Bieter Nr. 2, CeCon Computersystem, Platz vor dem Neuen Tor 2, 10115 Berlin, und das Los 2 zur Lieferung und Montage des Interaktiven Whiteboards in Höhe von 4.658,85 € an den Bieter Nr. 1, Hergel IT Service und System GmbH, Glambecker Weg 30, 13467 Berlin, zu vergeben.

Impressum Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6500 Exemplaren. Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.

– Verantwortlich: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

– Amtlicher Teil –

Beschlüsse
Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 14.12.2016

Beschlüsse – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-066/2016
 Beschluss-Tag: 14.12.2016
 Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Finanzverwaltung

Betreff: Beschluss der Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2017

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen in der vorliegenden Fassung für das Haushaltsjahr 2017 mit ihren Anlagen.

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|-------------------------------|---------------------|
| ordentlichen Erträge auf | 21.987.400 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 22.130.200 € |

| | |
|------------------------------------|------------------|
| außerordentlichen Erträge auf | 290.000 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 139.000 € |

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------|---------------------|
| Einzahlungen auf | 23.296.900 € |
| Auszahlungen auf | 23.448.300 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|---|---------------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 21.019.600 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 20.026.600 € |

| | |
|--|--------------------|
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 2.277.300 € |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 3.291.700 € |

| | |
|---|------------------|
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 130.000 € |

| | |
|--|------------|
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 € |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 € |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **1.765.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 365 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **100.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **25.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **100.000 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **500.000 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf **500.000 €** festgesetzt.

§ 7

Es wurden Haushaltssperren in Höhe von **52.000 €** im Ergebnishaushalt und **180.000 €** im Finanzhaushalt erlassen. Die konkrete Aufstellung ist als Anlage 8 dem Haushaltsplan beigelegt.

In die Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2017 mit ihren Anlagen (Haushaltsplan) kann jeder zu den öffentlichen Sprechzeiten in der Gemeinde Zeuthen (dienstags von 09:00–12:00 und 13:00–18:00 Uhr sowie donnerstags von 09:00-12:00 und 13:00-17:00 Uhr) im Rathaus Schillerstraße 1, Sekretariat der Bürgermeisterin, Einsicht nehmen.

Zeuthen, den 15.12.2016

Weller
Stellvertreterin der Bürgermeisterin

– Amtlicher Teil –

Beschluss-Nr.: BV-063/2016
 Beschluss-Tag: 14.12.2016
 Einreicher: *Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung*

Betreff: Stellungnahme der Gemeinde Zeuthen zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 19.07.2016

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, sich mit anliegender Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 19.07.2016 gegenüber der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (GL) zu äußern. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, bis zum 15.12.2016 die Stellungnahme bei der GL einzureichen

Beschluss-Nr.: BV-059/2016
 Beschluss-Tag: 14.12.2016
 Einreicher: *Fraktion CDU, Fraktion SPD, Fraktion DIE LINKE, Fraktion GRÜNE/FDP, Fraktion BfZ*

Betreff: Auflösung des temporären Ausschusses Kita- und Bewegungshausplanung

Beschlussvorschlag:

Der am 13.05.2015 gebildete temporäre Ausschuss Kita- und Bewegungshausplanung tagte letztmalig am 11.10.2016 und wird somit aufgelöst.

Die Gemeindevertretung beschließt die Auflösung des temporären Ausschusses Kita- und Bewegungshausplanung mit sofortiger Wirkung.

Beschluss-Nr.: BV-060/2016
 Beschluss-Tag: 14.12.2016
 Einreicher: *Bürgermeisterin, Amt für Kinder, Schule, Soziales und Vereine*

Betreff: Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die öffentlichen Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen zum 01.01.2017 in Kraft zu setzen, gleichzeitig wird die Benutzungs- und Gebührensatzung für die öffentlichen Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen vom 22.06.2011 außer Kraft gesetzt.

Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 25. Juni 2014 und des § 99 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78) jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Zeuthen am **14.12.2016** die folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen

der Gemeinde Zeuthen beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für die Überlassung und Nutzung öffentlicher Räume und Sportanlagen, die von der Gemeinde Zeuthen vorgehalten und der Öffentlichkeit zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.
 Die befristete Überlassung öffentlicher Räume und Sportanlagen durch die Gemeinde Zeuthen an Dritte erfolgt mit dem Zweck, der Förderung der Kultur, des Sports und der Bildung, sofern hierdurch schulische, sportliche und gemeindliche Belange nicht beeinträchtigt werden und freie Kapazitäten zur Verfügung stehen. Grundsätzlich haben gemeindliche Veranstaltungen gegenüber allen anderen Veranstaltungen Vorrang. Ausgenommen von der Überlassung öffentlicher Räume und Sportanlagen ist die Nutzung für Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalten.
 Ein Rechtsanspruch auf Überlassung und Nutzung von öffentlichen Räumen und Sportanlagen besteht nicht.
- (2) Die Vergabe öffentlich nutzbarer Räume und Sportanlagen ist schriftlich durch den Veranstalter beim zuständigen Amt der Gemeinde Zeuthen grundsätzlich 8 Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen, außer für den laufenden Sport- und Trainingsbetrieb sowie die laufende Vereinsarbeit, und erfolgt im Auftrag der Hauptverwaltungsbeamtin mit einem entsprechenden Gebührenbescheid. Dem Gebührenbescheid wird eine Anlage beigefügt, in der organisatorische Angelegenheiten zum jeweiligen Objekt und zur Veranstaltung geregelt werden. Die mit dem Gebührenbescheid erteilte Nutzungserlaubnis ist nicht übertragbar.
 Bei der schriftlichen Beantragung ist durch den Nutzer eindeutig zu erklären, welchen Charakter die Veranstaltung hat, damit zweifelsfrei eine Entscheidung der Gemeindeverwaltung über die Genehmigung der beantragten Veranstaltung getroffen werden kann. Dazu ist der Nutzungsantrag vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Mit der Unterzeichnung des Antrages zur Nutzung der öffentlichen Räume und Sportanlagen bekennt sich der Veranstalter dazu, dass die Veranstaltung keinen rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalt haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.
 Grundsätzlich sind die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes bei Veranstaltungen einzuhalten.
- (3) Öffentlich nutzbare Räume und Sportanlagen im Sinn dieser Satzung sind:
 - a) Sporthalle der Grundschule am Wald, Forstallee 66 (max. Kapazität: 400 EG Halle, 195 Tribüne)
 - b) Cafeteria der Musikbetonten Gesamtschule „Paul Dessau“, Schulstraße 4 (max. Kapazität: 120)
 - c) Mehrzweckraum mit Küche im Sport- und Kulturzentrum (Musikbetonte Gesamtschule), Schulstraße 4 (max. Kapazität: 80)
 - d) Mehrzweckraum mit Küche im Bürgerhaus, Goethestraße 26b (max. Kapazität: 80)
 - e) Mehrzweckhalle im Sport- und Kulturzentrum (ohne Außenbühne), Schulstraße 4 (max. Kapazität: 900)
 - f) Leseraum in der Bibliothek, Dorfstraße 22 (max. Kapazität: 34)
 - g) Veranstaltungsraum im Jugendclub, Dorfstraße 12 (max. Kapazität: 50)
 - h) Atrium und Gruppenraum in der Kita Zeuthen, Haus Heinrich-Heine-Straße 5, (max. Kapazität: Atrium 80, Gruppenraum 6)

– Amtlicher Teil –

- (4) Für die Nutzung der in Abs. (3) genannten Räume und Sportanlagen werden Gebühren gem. § 9 dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Nutzungszeiten**

- (1) Öffentliche Räume und Sportanlagen können ohne gesonderte Regelung montags bis freitags bis maximal 21:30 Uhr (inklusive der Nachbereitungszeit) genutzt werden, sofern der normale Betrieb in den Schulen und Kindertagesstätten, in der Bibliothek und im Jugendclub nicht beeinträchtigt wird. Die Nutzungsdauer kann durch begründeten Antrag erweitert werden. Die Nutzung am Samstag, Sonntag und Feiertag ist mit gesonderter Regelung, inklusive einer Gebührenerhöhung, entsprechend § 9 dieser Satzung möglich. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit, inklusive der Vor- und Nachbereitungszeit, ordnungsgemäß vom Veranstalter an den jeweiligen Beauftragten der Gemeinde Zeuthen zurückgegeben werden können. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung öffentlicher Räume und Sportanlagen besteht nicht.
- (2) Kulturveranstaltungen, sportliche Wettkämpfe, Vereinsveranstaltungen und Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Gemeinde Zeuthen können mit begründetem Antrag auch am Wochenende oder in den Ferien (außer Sommerferien) durchgeführt werden. Die jeweilige Einzelfallentscheidung darüber trifft die Hauptverwaltungsbeamtin.
- (3) Während der Schulferien und unterrichtsfreien Tage ist die Benutzung von in Schulen befindlichen öffentlichen Räumen und Sportanlagen nur möglich, wenn die dienstlichen Verhältnisse die Benutzung zulassen. In den Sommerferien bleiben die Sporthalle der Grundschule am Wald und das Sport- und Kulturzentrum an der Musikbetonten Gesamtschule „Paul Dessau“ generell geschlossen.
- (4) Die Beantragung von Nutzungszeiten für den laufenden Sport- und Trainingsbetrieb in den Sporthallen hat durch die Sportvereine schriftlich bis zum 30.06. jeden Jahres für das Folgejahr zu erfolgen. Laufende bzw. regelmäßig wiederkehrende Nutzungszeiten für öffentlich nutzbare Räume und Sportanlagen gemäß § 1 (3) durch andere Vereine, außer Sportvereine, sind ebenfalls beim zuständigen Amt der Gemeinde Zeuthen schriftlich bis zum 30.06. jeden Jahres für das Folgejahr zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.

**§ 3
Nutzer**

- (1) Die in § 1 (3) genannten öffentlichen Räume und Sportanlagen können genutzt werden durch:
- a) Gemeinde Zeuthen und ihre nachgeordneten Einrichtungen, Fraktionen der Gemeindevertretung
 - b) Vereine, Parteien und Verbände, vorrangig aus Zeuthen
 - c) sonstige juristische Personen
 - d) sonstige natürliche, volljährige Personen (nur Jugendclub, Generationstreff und Bibliothek)
 - e) kommerzielle/gewerbliche Veranstalter
- (2) Die Nutzung der Räume obliegt der Weisungsbefugnis (Wahrnehmung des Hausrechts) des jeweiligen Objektverantwortlichen bzw. einer von der Gemeinde Zeuthen beauftragten Person. Der jeweilige Objektverantwortliche ist verpflichtet, in Fällen von Betriebsstörungen und Einsätzen von Feuerwehr und / oder Polizei die Hauptverwaltungsbeamtin der Gemeinde Zeuthen zu informieren. Bei Gefahr des geordneten Veranstaltungsablaufs, insbesondere in Fällen der Gefahr für die Sicherheit

der Veranstaltungsbesucher bzw. Nutzer, ist der Objektverantwortliche bzw. der Beauftragte der Gemeinde Zeuthen oder der jeweilige Veranstaltungsleiter des Veranstalters befugt, die Veranstaltung oder Nutzung abzubrechen. Eine Entschädigung an den betroffenen Nutzer erfolgt in diesen Fällen durch die Gemeinde Zeuthen nicht. Generell sind bei Veranstaltungen in den Schulen die Objektverantwortlichen bzw. eine beauftragte Person der Gemeinde Zeuthen anwesend. Für den Trainingsbetrieb oder bei Wettkämpfen kann eine Bereitschaft vereinbart werden. Näheres regelt der jeweilige Nutzungsbescheid.

**§ 4
Pflichten der Nutzer**

- (1) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gesetze und allgemeinen Sicherheitsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten, insbesondere die jeweiligen Brandschutz- und Hausordnungen sowie die Fluchtwege- und Bestuhlungspläne eingehalten werden. In den Öffentlichen Räumen und Sportanlagen gemäß § 1 (3) besteht Rauchverbot. Der Gebrauch von pyrotechnischen Erzeugnissen und der Einsatz von Nebelmaschinen sind untersagt.
- (2) Der Nutzer hat die zur Verfügung gestellten öffentlichen Räume und Sportanlagen sowie das genutzte Inventar ordnungsgemäß zu behandeln, gereinigt, unbeschädigt und vollständig zurückzugeben. Der diensthabende Hausmeister kontrolliert die Übergaben. Die Übergaben werden vom Hausmeister protokolliert. Ausgenommen von der Protokollierung sind regelmäßige Nutzungen im laufenden Übungs- und Trainingsbetrieb.
- (3) Alle mit der Veranstaltung zusammenhängenden Kosten der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung trägt der Nutzer zusätzlich zu den in § 9 dieser Satzung erhobenen Gebühren. Die Gemeinde Zeuthen beauftragt ein Fachunternehmen mit der Reinigung der genutzten öffentlichen Räume und Sportanlagen, wenn dies in Folge der Veranstaltung erforderlich ist. Diese Reinigungskosten werden dem Nutzer extra in Rechnung gestellt.
- (4) Der Hauptverwaltungsbeamtin oder ihren Beauftragten ist jederzeit kostenlos Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Etwaigen Anweisungen zur Abstellung von Mängeln ist unmittelbar Folge zu leisten.
- (5) Das durch die Gemeinde Zeuthen in den im § 1 (3) Satz 1 genannten öffentlichen Räumen und Sportanlagen eingelagerte und vorhandene Equipment ist nur nach schriftlicher Antragstellung und nur nach ausdrücklicher Genehmigung, als Bestandteil des Nutzungsbescheids, für die beantragte Veranstaltung verwendbar. Die jeweiligen Übergaben werden durch die Objektverantwortlichen oder anderen beauftragten Personen der Gemeinde Zeuthen protokolliert.

**§ 5
Rechte der Nutzer**

- (1) Der Nutzer hat das Recht zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltungen die notwendige Absprachen mit dem jeweiligen Einrichtungsleiter bzw. der jeweiligen Einrichtungsleiterin, mit dem zuständigen Objektverantwortlichen oder einer anderen dafür von der Gemeinde Zeuthen beauftragten Person, selbstständig zu treffen.
- (2) Sagt der Nutzer die Veranstaltung erst innerhalb von 72 Stunden vor der Veranstaltung ab, sind 50% der Nutzungsgebühr an die Gemeinde Zeuthen zu zahlen. Erfolgt die Absage erst innerhalb von 36 Stunden vor der Veranstaltung sind 100% der Nutzungsgebühr zu zahlen. Die Absage der Veranstaltung kann generell nur schriftlich beim zuständigen Amt

– Amtlicher Teil –

der Gemeinde Zeuthen erfolgen. Von dieser Regelung sind Absagen für den laufenden Sport- und Trainingsbetrieb sowie für laufende Arbeitsgruppen (z.B.: Senioren, Heimatfreunde) ausgenommen. Es erfolgt dann eine Einzelfallentscheidung durch die Gemeinde Zeuthen.

§ 6 Haftung der Nutzer

- (1) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des Nutzungsberechtigten oder einem von ihm mittels schriftlicher Vollmacht Beauftragten stattfinden. Die Bevollmächtigung kann mit der Antragstellung erfolgen. Der Nutzungsberechtigte oder dessen Bevollmächtigter muss eine volljährige natürliche Person sein. Die Vollmacht ist dem Antrag auf Nutzung beizulegen.
- (2) Der Nutzer verpflichtet sich, die Gemeinde Zeuthen von Regressansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuchs der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden könnten.
- (3) Mit der Beantragung der Nutzung der öffentlichen Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen hat der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung für die beantragte Veranstaltung schriftlich nachzuweisen. Natürliche Personen haften privat.
Der Nutzer (Veranstalter) haftet für alle Schäden und Verschmutzungen, die durch ihn, seine Bevollmächtigten und/oder Personen, die diese Veranstaltung besuchen, verursacht wurden in voller Höhe. Die Gemeinde ist berechtigt, die durch den Nutzer verursachten Schäden unverzüglich mittels einer Fachfirma beseitigen zu lassen und die dafür entstandenen Kosten dem Nutzer in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt für die Beauftragung eines Fachunternehmens für die Reinigung des jeweiligen Nutzungsobjekts. Die Übergaben werden durch den jeweiligen Objektverantwortlichen oder andere, durch die Gemeinde Zeuthen beauftragte Personen protokolliert.

§ 7 Haftungsausschluss

Die Gemeinde Zeuthen übernimmt keinerlei Haftung für die in den genutzten Räumen, Gebäuden oder auf den Grundstücken abhanden gekommenen Gegenstände des Nutzers, seiner Gäste, Mitarbeiter, Angestellten, Mitglieder, Angehörigen, Beauftragten usw..

§ 8 Versagung der Nutzung

- (1) Bei entgegenstehender Nutzung der Räume nach dieser Satzung, ist die Gemeinde Zeuthen berechtigt, den Nutzern die weitere Nutzung zu untersagen sowie Folgeanträgen nicht stattzugeben.
- (2) Die Nutzung wird untersagt, wenn durch die geplante Veranstaltung erhebliche negative Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde Zeuthen zu erwarten sind.
- (3) Aus der Gebührenerhebung können Nutzer keine Ansprüche gegenüber der Gemeinde Zeuthen geltend machen.
- (4) Sollte die Nutzungsgebühr nicht fristgemäß bei der Gemeinde Zeuthen eingehen, ist die Gemeinde Zeuthen berechtigt, die Veranstaltung entschädigungslos abzusagen. Die Fristsetzung erfolgt mit dem Nutzungsbescheid.

§ 9 Gebührenerhebung

- (1) Für die Nutzung der öffentlichen Räume und Sportanlagen sind folgende Nutzungsgebühren **pro angefangene Stunde** (inklusive Vor- und Nachbereitungszeit, **ohne Inventar**) an die Gemeinde Zeuthen zu entrichten:

(Angaben in €)

- | | |
|---|-------|
| 1. Cafeteria der Musikbetonten Gesamtschule „Paul Dessau“ | 13,00 |
| 2. Sporthalle der Grundschule am Wald | |
| • ortsansässige Vereine, die eingetragen und gemeinnützig sind | 39,00 |
| • Vereine, Verbände, Parteien, juristische Personen | 45,00 |
| • kommerzielle/gewerbliche Nutzung | 55,00 |
| (Die Gebühr für den Trainingsbetrieb wird anteilig für die genutzte Fläche berechnet.) | |
| 3. Mehrzweckraum (MZR) im Sport- und Kulturzentrum und Mehrzweckraum im Bürgerhaus | |
| • ortsansässige Vereine, die eingetragen und gemeinnützig sind | 6,00 |
| • sonstige Vereine, Verbände, Parteien, juristische Personen | 8,00 |
| • kommerzielle/gewerbliche Nutzung | 10,00 |
| Bei Küchennutzung wird ein Betriebskostenzuschlag pro Veranstaltungstag verlangt: | |
| | 20,00 |
| 4. Mehrzweckhalle <u>ohne</u> MZR im Sport- und Kulturzentrum | |
| • ortsansässige Vereine, die eingetragen und gemeinnützig sind | 50,00 |
| • sonstige Vereine, Verbände, Parteien, juristische Personen | 65,00 |
| • kommerzielle/gewerbliche Nutzung | 78,00 |
| (Die Gebühr für den Trainingsbetrieb wird anteilig für die genutzte Fläche berechnet.) | |
| Es wird zusätzlich ein Betriebskostenzuschlag für <u>Veranstaltungen mit Versorgung</u> im Sport- und Kulturzentrum pro Veranstaltungstag erhoben: | |
| • ortsansässige Vereine, die eingetragen und gemeinnützig sind | 10,00 |
| • sonstige Vereine, Verbände, Parteien, juristische Personen | 30,00 |
| • kommerzielle/gewerbliche Nutzung | 70,00 |
| 5. Veranstaltungsraum, inklusive Sanitärräume im Jugendclub | 5,00 |
| 6. Leseraum der Bibliothek, inklusive Sanitärräume | 5,00 |
| 7. Atrium in der Kita Zeuthen, Haus Heinrich-Heine-Straße 5 | 9,00 |
| Gruppenraum 36 m ² | 5,00 |

Nutzung am Samstag, Sonn- und Feiertag

Die Gebühren (inklusive Inventar aber ohne zusätzlichen Betriebskostenzuschlag) erhöhen sich bei der Nutzung der öffentlichen Räume und Sportanlagen gemäß § 1 (3) am Samstag, Sonntag und Feiertag wie folgt: Samstag 50 %, Sonn- und Feiertag 100 %

Sonderreinigung/Zusätzliche Leistungen:

Die Kosten für eine Sonderreinigung werden zusätzlich zur Nutzungsgebühr in Rechnung gestellt.

Das gleiche gilt für zusätzliche, allein dem Zweck der Veranstaltung Dritter dienender Beauftragungen.

- (2) Die Anmietung von Inventar für die nach § 1 (3) beantragten öffentlichen Räume und Sportanlagen kostet (pro Veranstaltungstag) für:
 - a) Veranstaltungen ortsansässiger Vereine, die eingetragen und gemeinnützig sind

| | |
|-------|--------|
| Stuhl | 0,20 € |
| Tisch | 0,80 € |

– Amtlicher Teil –

- b) Veranstaltungen sonstiger Vereine, Verbände, Parteien, juristische Personen
 - Stuhl 0,30 €
 - Tisch 1,30 €
- c) Nutzung durch Privatpersonen
 - Stuhl 0,50 €
 - Tisch 2,60 €
- d) kommerzielle/gewerbliche Veranstaltungen
 - Stuhl 0,70 €
 - Tisch 2,80 €

Eine Vermietung oder ein Verleih von Inventar, insbesondere von Tischen und Stühlen, außerhalb der beantragten Nutzung, hier Räume gem. § 1 (3), ist nicht möglich.

- (3) Die Medienanlage im Mehrzweckraum des Sport- und Kulturzentrums und im Mehrzweckraum des Bürgerhauses kann für Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung auf gesonderten Antrag genutzt werden. Zur Nutzung und zum Entgelt wird jeweils eine gesonderte Nutzungsvereinbarung abgeschlossen (privatrechtlich).
- (4) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Bescheid. Entstehen der Gemeinde Zeuthen zusätzliche, vorher nicht zu erwartende Auslagen im Zusammenhang mit der beantragten Nutzung, so sind diese durch den Verursacher zu tragen. Die Zahlungsmodalitäten werden im Nutzungsbescheid mitgeteilt.
- (5) Werden vereinbarte Termine im laufenden Trainingsbetrieb nicht wahrgenommen, ist die Nutzungsgebühr trotzdem zu zahlen, für die Vorhaltung der Trainingszeit.

**§ 10
Gebührenermäßigung**

- (1) Auf schriftlichen Antrag können Gebühren **für den laufenden Sport- und Trainingsbetrieb** ermäßigt werden, d.h. für die regelmäßige Nutzung derselben Sportanlage im laufenden Jahr:
 - a) Für ortsansässige Sportvereine, die eingetragen und gemeinnützig sind
 - Erwachsenenfreizeitsport 75 %
 - Rehabilitationssport 75 %
 - Kinder- und Jugendsport, Seniorensport (ab 65. Lebensjahr) 100 %
 - Sport der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen und deren Fördervereine 100 %
 - b) Für sonstige Sportvereine (nichtortsansässige Sportvereine)
 - reine Seniorengruppen (ab 65. Lebensjahr) 50 %
 - reine Kinder- und Jugendsportgruppen 50 %

- (2) Gebühren (**außer für den laufenden Sport- und Trainingsbetrieb**) können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies begründet gerechtfertigt ist. Die Entscheidung darüber trifft die Hauptverwaltungsbeamtin. Mindestens einmal jährlich erhält der zuständige Fachausschuss der Gemeindevertretung Zeuthen eine Information der Hauptverwaltungsbeamtin über diese Form der gewährten Förderung.
- (3) Die Abrechnung der Nutzungszeiten für den laufenden Sport- und Trainingsbetrieb erfolgt für das Kalenderjahr bis spätestens 31.03. des Folgejahres.

**§ 11
Weitere Bestimmungen**

Soweit in dieser Satzung Funktionen/Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für

das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit die Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

**§ 12
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Setzung**

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen tritt am **01.01.2017** mit ihrer Anlage in Kraft.

- Anlage 1 Antrag auf Nutzung von öffentlichen Räumen und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen

Gleichzeitig wird die Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen vom 22.06.2011 außer Kraft gesetzt.

Zeuthen, 15.12.2016

Weller
Stellvertreterin der Bürgermeisterin

Beschluss-Nr.: BV-073/2016
 Beschluss-Tag: 14.12.2016
 Einreicher: Bürgermeisterin,
 Amt für Ordnungs- und Wohnungsverwaltung

Betreff: 5. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Zeuthen

Beschlussvorschlag:
 Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die anliegende 5. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Zeuthen.

5. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Zeuthen (GeschO)

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat auf der Grundlage von § 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in ihrer Sitzung am 14.12.2016 folgende Änderung ihrer Geschäftsordnung vom 05.02.2009 für die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschlossen.

I. Änderung

**Zweiter Abschnitt
Gemeindevertretung (§ 43 ff. BbgKVerf)**

**§ 16
Fachausschüsse (§ 43 ff. BbgKVerf)**

Der § 16 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse)
 - a) Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur
 - b) Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie
 - c) Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und kommunales Eigentum
 - d) Ausschuss für Flughafen und Lärmschutz
 - e) Regionalausschuss
- (2) Die Zahl der Sitze in den unter Absatz 1, Buchstabe a) bis c) beträgt jeweils 7 Mitglieder und in dem Ausschuss zu Buchstabe d) jeweils 5 Mitglieder. Die Zahl der Sitze in dem unter Absatz 1 Buchstabe e) beträgt

– Amtlicher Teil –

- jeweils 5 Mitglieder und die/der Vorsitzend/e der Gemeindevertretung.
- (3) Die Gemeindevertretung beruft in die unter Absatz 1, Buchstabe a) bis d) genannten Fachausschüsse jeweils 5 sachkundige Einwohner.
- (4) Der Regionalaussschuss berät über alle Angelegenheiten, die eine kooperative Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Zeuthen mit den Gemeinden Eichwalde und Schulzendorf erforderlich machen. Insbesondere berät er über:
- Attraktivitätssteigerung des Gebietes der Mitgliedskommunen,
 - Verbesserung der kommunalen Angebote für die Bürger,
 - Kooperation in allen gemeindeübergreifenden Fragen,
 - Steigerung der Verwaltungseffizienten
 - Optimale Nutzung der natürlichen, infrastrukturellen, personellen und finanziellen Ressourcen
- (5) Der Vorsitzende des Regionalaussschusses wird gemäß § 43 Abs. 5 Bb-gKVerf aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt.

II. Inkrafttreten

Die 5. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Zeuthen tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 15.12.2016 in Kraft.

Zeuthen, 15.12.2016

Vorsitzend/e der Gemeindevertretung

Beschluss-Nr.: BV-067/2016
 Beschluss-Tag: 14.12.2016
 Einreicher: *Bürgermeisterin, Amt für Kinder, Schule, Soziales und Vereine*

Betreff: Verlängerung der Übergangsregelung für die Seniorenarbeit

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Beibehaltung der gebührenfreien Nutzung für die betreffenden öffentlichen Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen für die Arbeits-, Sport- und Interessengruppen der Senioren ab Januar 2017. Diese Übergangsregelung bleibt bis zur Klärung einer neuen Trägerschaft, längstens bis zum 31.12.2017, bestehen.

Beschluss-Nr.: BV-062/2016
 Beschluss-Tag: 14.12.2016
 Einreicher: *Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung*

Betreff: Beschluss zur Einleitung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Einleitung des Planverfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“.

Die Änderung betrifft die gemeindlichen Grundstücke Dorfstraße 22 und 23 sowie den südlich anschließenden Straßenraum Am Pulverberg im Westen des Plangebietes. Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Anpassung der Festsetzungen zur Sicherung der vorgesehenen baulichen Qualifizierung des Kita-Standortes Dorfstraße 23 („Kinderkiste“) und der geplanten Gestaltung der Verkehrsflächen des Straßenraumes Am Pulverberg. Das Verfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt. Es erfolgt die Einbeziehung der Flurstücke 56, 368 und 370 der Flur 11 in der Gemarkung Miersdorf in den räumlichen

Geltungsbereich der 3. Änderung unter der Maßgabe, dass die Evangelische Kirchengemeinde Zeuthen-Miersdorf an den Verfahrenskosten beteiligt wird.

Beschluss-Nr.: BV-064/2016
 Beschluss-Tag: 14.12.2016
 Einreicher: *Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung*

Betreff: Beschluss zur Einleitung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Kastanienpassage“

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Einleitung des Planverfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Kastanienpassage“. Das Plangebiet befindet sich im Zentrumsbereich Zeuthen.

Durch die Änderung sollen die Voraussetzungen zur Errichtung eines Wohn-, Geschäfts- und Ärztehauses zwischen Schulstraße und Selchower Flutgraben geschaffen werden.

Das Verfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Beschluss-Nr.: BV-061/2016
 Beschluss-Tag: 14.12.2016
 Einreicher: *Fraktion GRÜNE/FDP*

Betreff: Priorisierung Baumpflanzung im Alleenbestand

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung, den Schwerpunkt der Baumpflanzungen in den kommenden Jahren stärker auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung von Bestandsalleen auszurichten. Mit Medienträgern sind ggf. Abstimmungen und Vorkehrungen zum Schutz der Bäume und Leitungen zu treffen, so dass auch bei möglichen Interessenskonflikten Nachpflanzungen möglich sind.

Beschluss-Nr.: BV-074/2016
 Beschluss-Tag: 14.12.2016
 Einreicher: *Fraktionen SPD, Die Linke, Fraktionsgem. GRÜNE/FDP*

Betreff: Rückzahlung von Essensgeldzuschüssen der Eltern/Kita-Verzicht auf die Einrede der Verjährung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt, die Hauptverwaltungsbeamtin wird beauftragt, bis zur Verabschiedung einer neuen, angepassten Kita-Satzung hinsichtlich aller Forderungen auf Rückzahlung zu viel gezahlter Essensgeldzuschüsse, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten, soweit dies Ansprüche betrifft, die im Jahr 2016 verjähren. Dies gilt für alle Forderungen nach dem Urteil des OVG Brandenburg OVG 6 B 87.15, die als formloser Antrag oder als Klage der Gemeinde vorliegen und zunächst bis zum 31.12.2017. Auch Personensorgeberechtigte, die keinen Antrag gestellt haben, sollen gleichbehandelt werden.

Beschluss-Nr.: BV-071/2016
 Beschluss-Tag: 14.12.2016
 Einreicher: *Fraktion CDU*

– Amtlicher Teil –

Betreff: **Machbarkeitsstudie für eine Fähre auf dem Zeuthener See**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt, die Bürgermeisterin zu beauftragen eine Machbarkeitsstudie für einen saisonalen Fährverkehr auf dem Zeuthener See unter Einbeziehung der Partner vom Landkreis und der Berliner Verkehrsbetriebe zu erstellen und diesen zum Ende des 1. Quartals 2017 der Gemeindevertretung vorzulegen. Insbesondere ist in der Studie darzustellen, unter welchen Bedingungen andere Partner/Investoren mit an dem Projekt beteiligt werden können.

Beschluss-Nr.: BV-072/2016
 Beschluss-Tag: 14.12.2016
 Einreicher: *Fraktion CDU*

Betreff: **Antrag auf Bildung eines Redaktionsteams für das Gemeindeblatt**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, ein Redaktionsteam für das Gemeindeblatt einzusetzen. Das Redaktionsteam soll aus der Bürgermeisterin und je einem Mitglied aus jeder Fraktion bestehen.

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Zeuthen
 Jahreshauptveranlagung zur Grundsteuer im Jahr 2017**

Für das Kalenderjahr 2017 werden wie im Vorjahr keine Bescheide zur Grundsteuer versandt, wenn sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben.

Der Grundsteuerhebesatz für die Gemeinde Zeuthen und damit die Höhe der Grundsteuer hat sich im Kalenderjahr 2017 gegenüber dem Vorjahr nicht verändert, so dass auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden verzichtet wird. Bei Änderungen der Bemessungsgrundlagen bzw. Eigentümerwechsel oder bei Änderung des Grundsteuermessbetrages, erhalten Sie selbstverständlich weiterhin einen neuen Grundsteuerbescheid zugeschickt. Hierfür erhalten Sie im Vorfeld immer auch einen neuen Grundsteuermessbescheid vom zuständigen Finanzamt.

Für Grundstücke, für die sich die Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag des Finanzamtes) seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung ist § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Steuerbescheides. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- Grundsteuer A – für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 250 v. H.
- Grundsteuer B – für Grundstücke 365 v. H.

der Steuermessbeträge, die durch das zuständige Finanzamt festgesetzt wurden. Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt. Erfolgt keine Änderung der Besteuerungsgrundlage, wird kein neuer Bescheid erteilt. Die Ausstellung eines in diesem Fall benötigten aktuellen Steuerbescheides ist auf Anfrage bei der Gemeinde Zeuthen gegen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2 Euro möglich.

Hinweise zur Erhebung der Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer und der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren im Jahr 2017

Für das Kalenderjahr 2017 werden wie im Vorjahr keine Bescheide über die Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer und Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren versandt, wenn sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 12 b Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 07], S. 160). Danach kann ein Bescheid über Abgaben für einen bestimmten Zeitraum (Abrechnungsperiode) bestimmen, dass der Bescheid auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange

sich die Berechnungsgrundlage und der Abgabebetrag nicht ändert.

Einen neuen Bescheid über die Hundesteuer erhalten Sie in der Regel nur bei der An- bzw. Abmeldung eines Hundes oder wenn sich die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Zeuthen (Hundesteuersatzung vom 21.11.2007) ändert. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Hundehalter verpflichtet sind, ihre Hunde ordnungsgemäß anzumelden.

Einen neuen Bescheid über die Zweitwohnungssteuer erhalten Sie in der Regel nur bei der An- bzw. Abmeldung der Zweitwohnung oder wenn sich die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Zeuthen (Zweitwohnungssteuersatzung vom 21.11.2007) ändert.

Einen neuen Bescheid über die Straßenreinigungsgebühren erhalten Sie, wenn für Sie die Abgabepflicht entfällt, sich die Berechnungsgrundlage oder die Höhe der Straßenreinigungsgebühr ändert.

Zahlungsaufforderung:

Bei vorliegender Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift-Mandat) erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Steuern und Abgaben. Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Steuern und Abgaben oder nur teilweise erteilt haben, werden gebeten, die Steuern und Abgaben 2017 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kasenzeichens zu entrichten.

Als Information geben wir die Zahlungstermine für alle Steuerarten bekannt:

Jahreszahler:
 01.07. eines jeden Jahres bzw.
 15.08. eines jeden Jahres

Halbjahreszahler:
 15.02. und
 15.08. eines jeden Jahres

Quartalszahler:
 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres

Zweitwohnungssteuer:
 1.1. eines jeden Jahres

Bankverbindung der Gemeinde Zeuthen:

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam,
 IBAN: DE61 1605 0000 3666 0252 17
 BIC: WELADED1PMB

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekannt-

– Amtlicher Teil –

gabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen einzulegen.

Gemäß § 80 (2) VwGO hat der Widerspruch gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung.
Die festgesetzten Fälligkeiten sind somit trotz Widerspruch fristgerecht zu

begleichen.

Zeuthen, 02.01.2017

*gez. Weller
Stellvertreterin der Bürgermeisterin*

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Zeuthen

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat in ihrer Sitzung am 14.12.2016 die Einleitung des Planverfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“ beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht. Das Bebauungsplangebiet Nr. 001 befindet sich im Südwesten des bebauten Gemeindegebietes in Miersdorf. Die Änderung betrifft die gemeindlichen Grundstücke Dorfstraße 22 und 23 sowie den südlich anschließenden Straßenraum Am Pulverberg im Westen des Plangebietes. Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Anpassung der Festsetzungen zur Sicherung der vorgesehenen baulichen Qualifizierung des Kita-Standortes Dorfstraße 23 („Kinderkiste“) und der geplanten Gestaltung der Verkehrsflächen des Straßenraumes Am Pulverberg.

Es erfolgt die Einbeziehung der Flurstücke 56, 368 und 370 der Flur 11 in der Gemarkung Miersdorf in den räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung unter der Maßgabe, dass die Evangelische Kirchengemeinde Zeuthen-Miersdorf an den Verfahrenskosten beteiligt wird.

Das Verfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

*Weller
Stellvertreterin der Bürgermeisterin*

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Zeuthen

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Kastanienpassage“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat in ihrer Sitzung am 14.12.2016 die Einleitung des Planverfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Kastanienpassage“ beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Das Bebauungsplangebiet Nr. 120 befindet sich im Zentrumsbereich Zeuthen östlich angrenzend an die Bahnflächen und nordöstlich des S-Bahnhofes Zeuthen. Durch die Änderung des Bebauungsplanes sollen die Voraussetzungen zur Errichtung eines Wohn-, Geschäfts- und Ärztehauses zwischen

Schulstraße und Selchower Flutgraben geschaffen werden.

Das Verfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

*Weller
Stellvertreterin der Bürgermeisterin*

Mitteilung des Sachgebietes Tiefbau: Erneuerung der Straßenbeleuchtung

Hiermit möchten wir bekannt geben, dass die Gemeinde Zeuthen plant, die Straßenbeleuchtung in der Straße An der Korsopromenade, im Bereich zwischen der Rüsternallee und der Straße am Höllengrund zu erneuern und zu verbessern.

Die Straßenbeleuchtung in dieser Straße erfolgt zurzeit über Freileitungsanlagen, die sich in einem desolaten Zustand befinden.

Im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht wird die Gemeinde Zeuthen den Auftrag zur Demontage der vorhandenen Elemente der Freileitungsanlagen erteilen.

Die vorhandene Straßenbeleuchtung, deren Funktionsfähigkeit nur durch die

Freileitung gewährleistet ist, ist damit zu erneuern und zu verbessern.

Für die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung werden, gemäß Kommunalabgabengesetz des Land Brandenburg und der Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Zeuthen, Ausbaubeiträge erhoben.

Die Arbeiten werden im Dezember 2016 bzw. im I. Quartal 2017 ausgeführt.

*Amt für Ortsentwicklung
SB Tiefbau*

Termine der Bürgermeisterin

Bürgermeisterin-Stammtisch

Donnerstag, 26. Januar 2017, 17:30 Uhr

Leutloff's Wirtshaus am See, Schulzendorfer Straße 3-5 in Zeuthen

Bürgermeisterin-Sprechstunde

dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr

Rathaus Zeuthen, Schillerstraße 1

– Amtlicher Teil –

Die Gemeinde Zeuthen im Überblick

Postanschrift:

Schillerstraße 1
15738 Zeuthen
E-Mail: gemeinde@zeuthen.de | Internet: www.zeuthen.de
Sprechzeiten:
Dienstag von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr

Rathaus, Schillerstraße 1 Vorwahl: 033762
Telefonnummer 753-0
Faxnummer 753-575
Bürgermeisterin, Beate Burgschweiger

Geschäftsbereich der Bürgermeisterin

- Sekretariat 753-500
- Gemeindeorgane 753-505
- Bürgerempfang 753-599
- SB Personalangelegenheiten, Schillerstraße 57 753-511/510
- SB Presse-, Öffentlichkeitsarbeit & Kultur 753-514/579

Amt für Finanzverwaltung

- Amtsleiterin: Sabine Weller 753-0
- stell. Amtsleiterin, SB Anlagenbuchhaltung 753-526
 - SB Geschäftsbuchhaltung 753-527/522
 - SB Zahlungsverkehr 753-523/524
 - SB Zahlungsverkehr/Vollstreckung 753-525
 - SB Controlling/Berichtswesen 753-538
 - SB Steuern und Abgaben 753-521/529

Amt für Ortsentwicklung

- Amtsleiter: Henry Schüneke 753-0
- stell. Amtsleiterin, SB Tiefbau 753-567
 - SB Tiefbau 753-563
 - SB Grünanlagen und Baumschutz 753-569
 - SB Hochbau und Bauleitplanung 753-565
 - SB Liegenschaften 753-566/568
 - SB Infrastruktur, Wirtschaftsförderung und Tourismus 753-561
 - SB Friedhofsangelegenheiten/Archiv 753-560
 - Bauhof 753-591

Amt für Kinder, Schule, Soziales und Vereine

- Verwaltungsgebäude, Schillerstraße 58
Amtsleiterin: Regina Wilke 753-0
- stell. Amtsleiter 753-540
 - SB Kinder, Schule, Soziales und Vereine 753-507
 - SB Kinderbetreuung/Tagespflege 753-551/553

Amt für Ordnungs-, und Wohnungsverwaltung

- Verwaltungsgebäude, Schillerstraße 57
Amtsleiterin: Erika Brüsehaber 753-0
- SB Gebäudewirtschaft 753-537
 - SB Wohnungswirtschaft 753-538/539
 - SB Ordnung, Sicherheit und Gewerbe 753-534/535
 - SB EDV- und Systemadministration 753-513/509
 - SB Zentrale Verwaltung 753-532

Öffentliche Einrichtungen

Musikbetonte Gesamtschule „Paul Dessau“

Schulstraße 4
Schulleitung: Frau Wilms
Sekretariat
Telefon: 033762/7 19 87
Fax: 033762/9 22 94
E-Mail: sekretariat@gesamtschule-zeuthen.de
Web: www.gesamtschule-zeuthen.de

Grundschule am Wald

Forstallee 66
Schulleiterin: Frau Schleifring
Sekretariat: Telefon: 033762/84 00, Fax: 033762/8 40 27
E-Mail: schulleitung@gsaw-zeuthen.de
Web: www.gsaw-zeuthen.de

Hort der VHG

Forstallee 66, 15738 Zeuthen
Telefon (033762) 84015, Fax (033762) 84027
E-Mail hortdervhg@kindertagesbetreuung-zeuthen.de

Kita „Kinderkiste“

Dorfstraße 23, 15738 Zeuthen
Telefon (033762) 92867, Fax (033762) 809597
E-Mail kita-miersdorf@kindertagesbetreuung-zeuthen.de
Dorfstraße 4, 15738 Zeuthen, Telefon (033762) 72000

Kita „Kleine Waldgeister“

Heinrich-Heine-Straße 5, 15738 Zeuthen
Telefon (033762) 92217, Fax (033762) 225233
E-Mail kiga-zeuthen@kindertagesbetreuung-zeuthen.de

Kita „Räuberhaus“

Maxim-Gorki-Straße 2, 15738 Zeuthen
Telefon (033762) 92013
E-Mail: kita-maximgorki@kindertagesbetreuung-zeuthen.de

Kita „Pustelblume“

Tschaikowskistraße 10, 15732 Eichwalde, Telefon (030) 698 131 34

Gemeinde- und Kinderbibliothek

Dorfstraße 22
Telefon: 033762/9 33 51, Fax: 033762/9 33 57
E-Mail: bibliothek@zeuthen.de
Öffnungszeiten:

| | |
|------------|---------------|
| Dienstag | 10 bis 19 Uhr |
| Donnerstag | 10 bis 19 Uhr |
| Freitag | 13 bis 18 Uhr |
| Sonabend | 10 bis 13 Uhr |

Jugendclub Zeuthen

Sozialarbeiter: Herr Ulbricht
Dorfstraße 12, 15738 Zeuthen
Telefon (033762) 225599, E-Mail: jczeuthen-sagt@hallo.ms